

**Geschäftsstelle:**

Fachdienst Soziale Leistungen, Herr Engler  
Friedrichstr. 36  
Tel.: 2 01 - 14 62  
E-Mail: wolfgang.engler@marburg-stadt.de

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung der Stadtverordnetenversammlung

**am Mittwoch, 05.10.2016, 17:00 Uhr,**  
**Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang Hofstatt, 35037 Marburg**  
**Tel. Nr. 201 1260,**

ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07. Sept. 2016
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. „Modernisierung der Marburger Altenhilfe St. Jakob (Richtsberg) in Umsetzung der Marburger Leitlinien einer zukunftsweisenden Alterssozialpolitik“  
Vorlage: VO/5069/2016
- 3 Prüfantrag "Marburger Modell"  
Vorlage: VO/5112/2016
- 4 Antrag der Fraktion FDP/MBL betr. Weitere Verwendung der Flüchtlingsunterkünfte mit dem dazugehörigen Gelände in Cappel  
Vorlage: VO/5111/2016
- 5 Quotenregelung für den geförderten Wohnungsbau in der Universitätsstadt Marburg  
Vorlage: VO/5099/2016
- 6 Marburger Ortsrecht  
Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg  
Vorlage: VO/5020/2016

- 7 Marburger Ortsrecht I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung - Vorlage: VO/5038/2016
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Böhm  
Vorsitzender

Wolfgang Engler  
Geschäftsstelle

<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5069/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 30.08.2016
Antragstellende Fraktion/en: B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. "Modernisierung der Marburger Altenhilfe St. Jakob (Richtsberg) in Umsetzung der Marburger Leitlinien einer zukunftsweisenden Alterssozialpolitik"**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, in welchem Umfang und in welcher Form der von der STVV am 31.01.2015 beschlossene Antrag „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. "Modernisierung der Marburger Altenhilfe St. Jakob (Richtsberg) in Umsetzung der Marburger Leitlinien einer zukunftsweisenden Alterssozialpolitik"" bei den bisherigen Überlegungen und Planungen zur Neustrukturierung der Seitenstraße Berücksichtigung gefunden hat und wie vor allem die in Spiegelstrich 4 dieses Antrags aufgeführten Ziele umgesetzt werden sollen.

Begründung:

Nach langen Diskussionen hat die STVV Anfang 2015 ein Konzept für die Weiterentwicklung der Marburger Altenhilfe St. Jakob, vor allem bezogen auf den Standort Richtsberg beschlossen. Dieses Konzept mit quartiersbezogenen Angeboten, in das viele Anregungen aus der Altenhilfeplanung und den Bürgerbefragungen zum Leben im Alter eingegangen sind, wurde zurecht als zukunftsweisend auch im Sinne des Kuratoriums für Deutsche Altershilfe gesehen. Das betraf die dort aufgezeigten Perspektiven für die Marburger Altenhilfe St. Jakob:

*„Zur Umsetzung dieser Marburger Eckpunkte gehört die fortgesetzte Weiterentwicklung sämtlicher Geschäftsbereiche der Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH - vom Begegnungszentrum und ambulanten Dienst über Tagespflege und Servicewohnen bis hin zu modernen Konzepten stationärer Pflege. Das Vorhalten eines eigenen pflegerischen Angebotes durch die Stadt Marburg dient als Möglichkeit einer zukunftsweisenden Mitgestaltung der Altenhilfestruktur und -landschaft in Marburg“ (Punkt 2 des Antrags).*

Es betraf aber insbesondere auch die Vorgaben für die Modernisierung des Altenzentrums am Richtsberg:

*„Im rechten und mittleren Gebäudeblock werden nach Cölber Vorbild 48 Pflegeplätze der 4./5. Generation des Altenwohnbaus in vier modernisierten stationären Hausgemeinschaften (mit je 12 Pflegeplätzen) geschaffen. Während einer Übergangsperiode werden die 32 Pflegeplätze der 3. Generation im linken Gebäudeteil sukzessive abgebaut, parallel zum Aufbau des Servicewohnens sowie der Pflegeangebote in den Stadtteilen. Die Reduktion beginnt mit Fertigstellung der Umbaumaßnahme“. (Punkt 3 Spiegelstrich 4 des Antrags)*

Die Tagesordnung der für den 1. September recht kurzfristig erfolgten Einladung (erst am 15. August, während der Ferien) zur Bürgerversammlung „Marburger Altenhilfe – Zukunft des Standortes Richtsberg“ durch die Stadtverordnetenvorsteherin gibt keinen Hinweis darauf ob es dabei um die Umsetzung des STVV-Beschlusses vom 31.01.2015 geht oder um ein anderes Konzept, das vorgestellt werden soll.

**Dr. Elke Neuwohner**

**Hans-Werner Seitz**

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5112/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 21.09.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	011 - Persönliche Referentin des Oberbürgermeisters
Sachbearbeiter/in:	Siebler, Elke, Engel, Dr. Petra

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

### Prüfantrag "Marburger Modell"

Der Magistrat legt der STVV den folgenden Prüfantrag mit der Bitte um Zustimmung vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Varianten „Marburger Modell quer“ sowie den „Doppelstandort ambulantes Modell Oberer Richtsberg mit stationärem Ergänzungsbau an weiterem Standort“ im Hinblick auf ihre Machbarkeit, ihre Kosten und Wege des Verbleibs der Bewohner/innen während des Umbaus zu prüfen.

### Begründung:

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Marburger Modell<sup>1</sup>“ wurde von der beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelten Betreuungs- und Pflegeaufsicht als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen. Dieses Modell sieht ein Nebeneinander stationärer Hausgemeinschaften nach Cölber Vorbild mit klassischer stationärer Pflege vor. Nach Ansicht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht liegt ein grundsätzliches Problem in der gemeinsamen Nutzung von Räumen und Personal durch benachbarte Bewohner/innen unterschiedlicher und unterschiedlich finanzierter Pflegeangebote.

Der als Lösungsweg beschriebene Vorschlag der Pflege- und Betreuungsaufsicht sieht eine konventionelle, auf 5 Etagen verteilte stationäre Einrichtung mit 80 Plätzen vor mit weitestmöglicher Anpassung an das Hausgemeinschaftsprinzip des Marburger Modells. Den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf Struktur – stationäre Hausgemeinschaften gemäß der 5. Generation des Altenwohnbaus – sowie bzgl. des sukzessiven Abbaus stationärer Plätze entspricht diese Lösung nicht.

Daher wird, orientiert am beschlossenen Modell der Stadtverordnetenversammlung, die Prüfung zweier neuen Varianten beschlossen:

#### 1. Variante: „Marburg Modell quer“

In der Sudetenstraße werden, wie im Marburger Modell geplant, vier Hausgemeinschaften mit je 12 Plätzen entstehen. Diese erstrecken sich in den Etagen 1-4 über zwei Blöcke des Gebäudes. Die Etagen 1-4 des daneben befindlichen dritten Blocks werden entgegen der bisherigen Pläne in Mietwohnungen umgewandelt. Die vorgesehenen und ggfs. sukzessive abzubauenen 32 Heimplätze der klassischen stationären Pflege werden in den kompletten Etagen 5 und 6 realisiert.

## **2. Variante: „Doppelstandort ambulantes Modell Oberer Richtsberg mit stationärem Ergänzungsbau an weiterem Standort“**

Hiernach entsteht am oberen Richtsberg umfassendes betreutes Wohnen für eine intensive Versorgung ohne stationären Heimaufenthalt (im Sinne des Hessischen Gesetzes zur Betreuung und Pflege). Darüber hinaus wird im Erdgeschoss das vom Stadtteilnetz Richtsberg auf Basis der Befragungen Älterer am Richtsberg sowie fachlicher Einschätzungen entwickelte Beratungs- und Begegnungszentrum mit Café und Mittagstisch als Ort der Begegnung und Kommunikation etabliert. Zusätzlich integriert wird der ambulante Dienst der Marburger Altenhilfe St. Jakob, eine Tagespflege sowie in den Etagen 3 -7 preiswerter barrierefreier Wohnraum zur allgemeinen Vermietung.

Am unteren Richtsberg sollen auf dem ehemaligen Vitos-Gelände in kleinteiliger Bebauung Wohngruppen nach dem Hausgemeinschaftsprinzip für intensiv pflegebedürftige Menschen entstehen, entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Marburger Modell. Insbesondere für Menschen mit Demenz ermöglichte diese Bauweise einen ebenerdigen barrierefreien Zugang zu einem angrenzenden geschützten Außenbereich. Darüber hinaus sollen Kooperationen zu nahegelegenen Sozialeinrichtungen wie AurA, Vitos-Klinik, Kindertagesstätte und wohnortsnahe Einrichtungen der Nahversorgung entwickelt werden.

Beide Varianten sind im Hinblick auf ihre Machbarkeit, ihre Kosten und Wege des Verbleibs der Bewohner/innen während des Umbaus zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5111/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 21.09.2016
Antragstellende Fraktion/en: FDP/MBL	

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

### **Antrag der Fraktion FDP/MBL betr. Weitere Verwendung der Flüchtlingsunterkünfte mit dem dazugehörigen Gelände in Cappel**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert möglichst zeitnah ein Konzept für die weitere Verwendung der Flüchtlingsunterkünfte und des dazugehörigen Geländes in Cappel zu erstellen.

#### Sachverhalt:

Nachdem das Land seinen Beschluss mitgeteilt hat, die Erstaufnahmeeinrichtung in Cappel zu schließen, sollte die Stadt umgehend Pläne entwickeln, wie die Unterkünfte und das Gelände zeitnah genutzt werden können, damit nicht noch weitere Kosten entstehen. Eine Einbindung des Ortsbeirats erscheint sinnvoll.

Hermann Uchtmann                      Christoph Ditschler

Michael Selinka                         Hanke Bokelmann

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5099/2016</b>	
	Status: öffentlich Datum: 13.09.2016	
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Referat für Stadt-, Regional- u. Wirtschaftsentwicklung	
Sachbearbeiter/in:	Liprecht, Wolfgang, Dr. Pöttgen, Nicole, Rausch, Jürgen	
Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

## Quotenregelung für den geförderten Wohnungsbau in der Universitätsstadt Marburg

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

#### 1. Quotierung

- 1.1 Für das Gebiet der Universitätsstadt Marburg wird eine Quotenregelung für den geförderten Wohnungsbau eingeführt (Quotierung). Unter Quotierung wird eine für Bodenmarktteilnehmer unter bestimmten Bedingungen verbindliche Quote für geförderte Wohnungen auf Wohnbauflächen gem. 2.1 verstanden.
- 1.2 Mit der Einführung der Quotenregelung soll allen beteiligten Bodenmarktteilnehmern (Eigentümern, Bauträgern, Projektentwicklern, Investoren, Magistrat der Universitätsstadt Marburg) Klarheit und Sicherheit für Investitionen im Wohnungsbau gegeben werden:
  - Gleichbehandlung: Alle von der Quotenregelung betroffenen Wohnbauplanungen und Wohnbauprojekte unterliegen dieser Regelung und werden somit gleichbehandelt.
  - Transparenz: Durch die Quotenregelung wird Transparenz erzeugt, indem alle Eckpunkte und Verfahrensregelungen bekannt sind.
  - Investitionssicherheit: Die Bedingungen für die Entwicklung von Wohnbauprojekten, die dieser Quotenregelung unterfallen, sind von Beginn an bekannt und für alle Beteiligten kalkulierbar.

#### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Quotenregelung betrifft alle Wohnbauprojekte auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg, für die Planungsrecht mit kommunaler Bauleitplanung geschaffen oder verändert wird, die also dem kommunalen Planungserfordernis und der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

- 2.2 Um ein städtisches Grundstück erwerben und mit Wohnungen bebauen zu können, verpflichtet sich der Investor in Fällen gem. 2.1 einen Anteil gem. 3. der neu zu bauenden Wohnungen im geförderten Wohnungsbau zu errichten.
- 2.3 Um ein im privaten Eigentum befindliches Grundstück mit Wohnungen bebauen zu können und dafür Baurecht zu erlangen, verpflichtet sich der Investor in Fällen gem. 2.1 einen Anteil gem. 3. der neu zu bauenden Wohnungen im geförderten Wohnungsbau zu errichten.
- 2.4 Die Quote in 3. gilt sowohl für den Geschosswohnungsbau als auch für Reihen- und Doppelhäuser und andere räumlich zusammengehörige Wohngebäudeprojekte.
- 2.5 Die Quote in 3. gilt für den Bau von Wohneinheiten zur Miete und für Eigentum. Im Geschosswohnungsbau ist die Quote stets im geförderten Mietwohnungsbau zu realisieren.
- 2.6 Die Quote in 3. gilt für Wohnbauvorhaben, für die gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden kann.

### 3. Quotenhöhe

Bei der Ausweisung von Baugebieten in der Universitätsstadt Marburg für Wohnungsbau gem. 2.1 sind 20 % (Quote) der Wohnbauflächen (Wohneinheiten (WE) und 20 % der Bruttogeschossfläche (BGF)) für den geförderten Wohnungsbau zu sichern und mit berechtigten Personen/Haushalten zu belegen, sofern das Baugebiet 20 WE oder mehr umfasst.

### 4. Durchführung der Quotenregelung

- 4.1 Die Quotenregelung soll grundsätzlich in Öffentlich-Rechtlichen Verträgen/Städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB vereinbart werden. Sofern dieses nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zu treffen ist.
- 4.2 Die Quotenregelung ist mit Festsetzungen zur Barrierefreiheit nach DIN 18040 Teil 2 zu verbinden, um die Anzahl der behindertengerechten Wohnungen in der Universitätsstadt Marburg zu erhöhen. Mindestens 50% der gem. Quote herzustellenden Wohnungen müssen nach DIN 18040-2R geschaffen werden.
- 4.3 Die Quote gem. Pkt. 2. u. 3 kann vom Investor auch im Rahmen einer Kooperation mit einem weiteren Akteur realisiert werden, sofern der Investor sich vertraglich verbindlich verpflichtet sich an sämtlichen Kosten und Folgekosten so zu beteiligen, als wäre der geförderte Wohnungsbau von ihm selbst wirtschaftlich durchgeführt und baulich realisiert worden.
- 4.4 Die Quotenregelung gilt unter der Voraussetzung, dass für den geförderten Wohnungsbau auf Antrag Fördermittel des Landes Hessen und der Universitätsstadt Marburg zu erlangen sind. Fördermittel der Universitätsstadt Marburg können grundsätzlich nur in Verbindung mit Fördermitteln des Landes Hessen in Anspruch genommen werden.

### 5. Wohnungsbaugesellschaften

Für Wohnungsbaugesellschaften, die im Wesentlichen der Schaffung von Wohnraum im geförderten Wohnungsbau nachgehen und dabei Anteile im geförderten Wohnungsbau von bis zu 100 % errichten, gelten die vorgenannten Festsetzungen für Projekte, die sie im freifinanzierten Wohnungsbau errichten.

### 6. Evaluierung

Die Umsetzung der Quotierungsregelung ist alle zwei Jahre zu evaluieren, erstmals mit Ablauf des 31.12.2018.

## 7. Inkrafttreten

**Diese Quotenregelung findet Anwendung ab dem auf den Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung folgenden Tag.**

### Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. November 2015 das Wohnraumversorgungskonzept Marburg beschlossen: „Das Wohnraumversorgungskonzept Marburg (Anlage) ist Grundlage des künftigen Handelns der Universitätsstadt Marburg zur Sicherstellung der Versorgung der in Marburg lebenden Menschen mit Wohnraum.“ Das Wohnraumversorgungskonzept trifft für alle Handlungsbereiche städtischer Wohnungsbaupolitik Festsetzungen, so auch im Kap. 5.1 für eine einzuführende Quotierung: „Das Steuerungsinstrument der Quotierung wird mit den beschriebenen Bedingungen in Marburg eingeführt.“ Diese Vorgabe soll mit dem obigen Beschluss umgesetzt werden.

Die Quotierung ist eines der im Wohnraumversorgungskonzept Marburg unter der Leitlinie Anreize und Gebote als Rahmenbedingungen festgesetzten Instrumente zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum. Unter Quotierung ist eine für Investoren verbindliche Quote für geförderte Wohnungen auf neuen Wohnbauflächen zu verstehen. Um ein städtisches Grundstück erwerben und bebauen zu können oder um für ein im privaten Eigentum befindliches Grundstück Baurecht zu erlangen, verpflichtet sich der Investor einen bestimmten Anteil der neu zu bauenden Wohnungen im geförderten Wohnungsbau zu errichten.

Mit dem Beschluss einer ausformulierten Quotierungsregelung wird allen Bodenmarktteilnehmern wie Eigentümern, Bauträgern, Projektentwicklern, Investoren, Universitätsstadt Marburg Klarheit und Handlungssicherheit bei Investitionen im Marburger Wohnungsbau gegeben. Dabei stehen Gleichbehandlung, Transparenz und Investitionssicherheit im Vordergrund.

Hierzu werden unter Pkt. 2. Geltungsbereich die in Frage kommenden Fälle aufgeführt und dann unter den Pktn. 3. und 4. weiter detailliert. Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich der Quotenregelung nur dann eröffnet, wenn ein Bauvorhaben die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich macht oder eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans notwendig ist. Nur in diesen Fällen hat die Stadt die Möglichkeit, die Erfüllung der Quote durchzusetzen. Bei allen anderen Bauvorhaben kann die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau durch den Investor nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die in Pkt. 3. festgelegte 20 %-ige Quotierung wird in der Weise konkretisiert, dass sowohl 20 % der Wohneinheiten als auch 20 % der Bruttogeschosfläche zu sichern sind, um manipulativen Wohnungszuschnitten im Verhältnis Geförderter / Freifinanzierter Wohnraum vorzubeugen. Der Satz von 20 % wurde gewählt, um einerseits einen nennenswerten Anteil von Wohnungen auch bei privaten Investoren im geförderten Wohnungsbau umzusetzen, andererseits aber den allgemeinen privaten Wohnungsbau nicht durch unverhältnismäßige Belastungen zum Erliegen zu bringen. In anderen Städten bewegen sich die Prozentsätze zwischen 10 % und 30 % und bis zu 50 % (Freiburg) allerdings unter teilweise sehr unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen. Der für Marburg gewählte Prozentsatz soll im Rahmen der Evaluierung (Pkt. 6.) überprüft und ggf. geändert werden.

Damit auch nicht so wohlhabende Familien die Chance auf ein Eigenheim haben und eventuelle Trendänderungen im Investorenverhalten abgedeckt sind, soll die Quote auch für Reihen-, Doppelhäuser gelten (Pkt. 2.4) sowie beim Bau von Miet- und Eigentumswohnungen (Pkt. 2.5).

Bauplanungsrechtlich kommen nur die unter 4.1 genannten Möglichkeiten in Frage. Soweit § 30 BauGB oder § 34 BauGB zur Anwendung kommen, greift das Instrument der Quotierung in der Regel nicht. In Fällen, in denen der mit dem Wohnraumversorgungskonzept nachweislich vorhandene dringende Wohnraumbedarf Grundlage für eine Befreiung nach § 31 BauGB in dem Sinne ist, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die Befreiung ausschlaggebend sind, kommt die Quotenregelung zur Anwendung und ist in einem Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu vereinbaren.

Auf der Grundlage umfassender Regelungen im Wohnraumversorgungskonzept zur Barrierefreiheit sind diese auch für Wohnungen anzuwenden, die über die Quotierung realisiert werden, um gerade auch im Segment des geförderten Wohnungsbaus möglichst viele barrierefreie Wohnungen zu schaffen (Pkt. 4.2).

Auch kann ein Investor gem. Pkt. 4.3 mit einem weiteren Akteur kooperieren, z. B. um ungenügende eigene Erfahrungen im geförderten Wohnungsbau auszugleichen.

Mit der im Rahmen der Quotierungsregelung notwendigen Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Hessen gelten sämtliche Bestimmungen und Festlegungen des geförderten Wohnungsbaus. Dabei werden Fördermittel der Universitätsstadt Marburg nur in Verbindung mit den Landesfördermitteln ausgereicht. Sofern keine Fördermittel des Landes zur Verfügung stehen, kommt die Quotenregelung nicht zur Anwendung.

Auf Seite 40 des Wohnraumversorgungskonzeptes Marburg wird formuliert die Quotierung als Satzung festzustellen. Nachfolgende Recherchen in bundesdeutschen Städten haben gezeigt, dass dieses in keiner Stadt so durchgeführt wurde und auch die Rückkopplung mit dem Büro InWIS als Verfasser der vorausgegangenen Wohnungsmarktanalyse hat ergeben, dass von der Festlegung der Quotierung in einer Satzung abgeraten wurde. Gegen eine Satzung sprechen insbesondere auch rechtliche Überlegungen.

Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bindet im Innenverhältnis die Verwaltung in ihrem weiteren Vorgehen in gleicher Weise wie eine Satzung, so dass eine Satzung hier keinen Vorteil bietet. Im Außenverhältnis zu den Investoren ist ein Stadtverordnetenbeschluss hingegen nicht direkt angreifbar, während eine Satzung dem Normenkontrollverfahren zugänglich wäre. Beruht die Quotierung auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Investor nur gegen die Umsetzung im Einzelfall vorgehen, ohne zugleich das Gesamtkonzept zu gefährden. Gegenüber einer Satzung bietet ein Beschluss außerdem den Vorteil, dass er wesentlich leichter an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden kann. Der Beschluss sichert eine höhere Flexibilität, die insbesondere nach einer Evaluationsphase notwendig sein kann.

Mit der jetzt gewählten Form eines ausführlichen Durchführungsbeschlusses zur Quotierung wird am besten sichergestellt, dass die Quotierungsregelung in der zu beschließenden Fassung einen wirksamen Beitrag zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum in der Universitätsstadt Marburg leistet.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5020/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 05.08.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Lambrecht, Stefanie, Meyer, Werner

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich

### Marburger Ortsrecht

#### Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

#### Begründung:

Die zurzeit gültige Kindertagespflegesatzung wurde am 22.12.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Überarbeitung war aus zwei Gründen erforderlich:

1. Vorgaben durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), auf die das zuständige Regierungspräsidium Kassel besteht,
2. Anpassung der Beitragsstruktur an eine neue Kinderbetreuungssatzung für Betreuungseinrichtungen.

Zu 1.)

Bis zum 31. Dezember 2013 mussten die kommunalen Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen (KTP) und die Zuschüsse des Landes Hessen getrennt ausgezahlt werden. Die Landeszuschüsse wurden dabei pauschal nach Maßgabe der Zahl der Kinder in Kindertagespflege am 1. März jedes Jahres an uns zur Weiterleitung an die KTP ausgezahlt und am Ende des Jahres fallbezogen abgerechnet. Dies war mit erheblichem Aufwand verbunden und führte in der Praxis zu Rückzahlungen durch die Stadt

Marburg, da die Zahl der Kinder in Kindertagespflege zum Stichtag i.d.R. höher lag als im Jahresdurchschnitt, sodass es zu einer Überzahlung durch das Land kam.

Das Hess. KiföG hat nun die Möglichkeit eingeräumt, die Landesmittel auf die kommunalen Mittel anzurechnen und damit eine ansonsten fällige Rückzahlung zu umgehen, wenn dies sowie die Regelungen der Auszahlung der Gelder an die KTP in der Satzung festgelegt ist und die Satzung sich nicht nur wie bisher auf Kinder bis 3 Jahre, sondern bis zum Schuleintritt bezieht.

§32a Abs. 4 HKJGB besagt:

„Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.“

Da wir Kindertagespflege vorrangig als Angebot für Kinder U3 betrachten und gleichrangig zu Krippenplätzen fördern wollen, haben wir die Förderung bisher auch ausschließlich auf Kinder U3 beschränkt. Unsere Satzung enthielt auch keine Regelung zu der Auszahlung an die KTP – wir haben dem RP Kassel wie auch dem Hess. Sozialministerium (HMSI) gegenüber deutlich gemacht, dass nach unserer Auffassung die Zahlungsregelungen an KTP sinnvollerweise nicht in eine Satzung gehören, sondern in eine Vereinbarung, die jede KTP, die von uns gefördert werden möchte, mit der Stadt abschließt. Die Satzung sollte nach unserer Sichtweise ausschließlich festlegen, was Bürger/innen, die KTP nutzen, dafür zu zahlen haben, welche Verpflichtungen sie eingehen und welche Leistungen sie dafür beanspruchen können. Weder RP Kassel noch HMSI sind unserer Argumentation gefolgt, so dass wir – um mögliche Rückzahlungen (für das Jahr 2014 immerhin rd. 30.000 €) zu vermeiden – nunmehr gezwungen sind, die Satzung so zu ändern, dass sie auch Regelungen zur Bezahlung der KTP enthält. Wir haben diese Praxis der Anrechnung der Landesmittel, die inhaltlich und in der Höhe der Zuwendung nichts gegenüber den Vorjahren ändert, bereits seit 2015 angewendet, so dass – hierauf besteht das RP Kassel – die entsprechenden Absätze § 1 Abs. 4 und 5 auch rückwirkend in Kraft treten müssen. Irgendwelche rückwirkenden Ansprüche für Eltern oder KTP ergeben sich daraus nicht. Aber es ergeben sich rückwirkend ab 2015 Einsparungen durch nicht zurück zu zahlende Landesmittel, deren Höhe schwankt und davon abhängt, wie stark die Nutzung der Kindertagespflege im Jahresdurchschnitt von der statistisch am 01.03. eines Jahres gemeldeten Zahl abhängt.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem RP Kassel abgestimmt und erfüllt die Anforderungen, die von dort für die Anrechnung der Landesmittel auf unsere Zuwendungen gestellt wurden, so dass wir mit dieser Satzung rechtssicher die Möglichkeit der vollständigen Vereinnahmung der Landesmittel geschaffen haben.

Zu 2.)

Die Elternbeiträge, die für eine Betreuung in Kindertagespflege zu zahlen sind, waren seit 2007 an die Gebühren gekoppelt, die Eltern für eine Betreuung gleicher Dauer in KiTas und Krippen zahlen müssen. Sofern die Gebühren für Einrichtungen erhöht werden, wie in dem I. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung vorgesehen, sollten auch die Beiträge für Kindertagespflege in gleicher Weise festgelegt werden. Insofern enthält die hier vorgelegte neue Kindertagespflegesatzung dieselben Beträge.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Wird den ca. 200 Fällen eine durchschnittliche Erhöhung von 50,00 € zugrunde gelegt, ergeben sich hieraus monatliche Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 €. Hiervon sind noch Ermäßigungen für Härtefälle abzuziehen, die auf 20 % (rd. 24.000 €) geschätzt werden. Die

vorgesehene Beitragserhöhung könnte demnach zu Mehreinnahmen von rund 96.000 € pro Jahr führen.

Im Zuge dieser notwendigen Änderungen sind auch einige kleinere redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Praxis als sinnvoll gezeigt haben, erfolgt.  
Aus den aufgeführten Gründen, insbes. der Beitragsanpassung, soll die Satzung zeitgleich mit dem I. Nachtrag der Kinderbetreuungssatzung in Kraft treten, vorgesehen ist der 01.01.2017, muss aber abweichend davon in den genannten Teilen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Synopse
- Entwurf Neufassung Kindertagespflegesatzung

Anlagen:

**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte**  
**Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII**  
**in der Universitätsstadt Marburg**  
**- Kindertagespflegegesetz -**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand**

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.  
  
Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.
- (2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.
- (3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.
- (5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.

## § 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.

## § 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:

Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die

Beitragsstufe 1:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	120,00 €
---	----------

Beitragsstufe 2:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden	170,00 €
---	----------

Beitragsstufe 3:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden	190,00 €
---	----------

Beitragsstufe 4:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden	210,00 €
--	----------

- (2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.
- (3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.
- (5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.
- (6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen**

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.
- (2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.
- (3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.

- (4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

## **§ 6 Weitere Regelungen**

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.
- (3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.
- (4) Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.

## **§ 7 Impfungen und Krankheiten**

- (1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.2016

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Neufassung der Satzung  
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen  
mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg  
- Kindertagespflegesatzung -  
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Stadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Satzung über die Betreuung von <b>Kindern</b> durch qualifizierte <b>Kindertagespflegepersonen</b> mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der <b>Universitätsstadt</b> Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Änderung von Begrifflichkeiten</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Stadt Marburg neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand</b></p> <p>(1) <b>Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.</b></p> <p><b>Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.</b></p>	<p>Aufgrund der Forderung des RP Kassel, eine Regelung für Kinder über 3 Jahren (Ü3) und Schulkindern aufzunehmen, wurde der Abs. 1 entsprechend angepasst.</p> <p>Nach der bisherigen Satzung war eine Förderung nur bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag möglich (vergleiche hierzu § 2 Abs. 2 a. F.).</p> <p>Nach wie vor soll jedoch die Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten werden. Für Kinder Ü3 ist primär die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Stadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>(3) Kindertagespflegepersonen, die mit der Stadt Marburg eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Marburg für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern Geldleistungen gem. §23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.</p>	<p>(2) <b>Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.</b></p> <p>(3) <b>Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.</b></p> <p>(4) Kindertagespflegepersonen, die mit der <b>Universitätsstadt</b> Marburg eine Zuwendungs- und <b>Leistungsvereinbarung</b> abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern <b>monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.</b></p> <p>(5) <b>Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet.</b></p>	<p>In § 1 Abs. 4 und 5 wurden die Rechtsgrundlagen und der Hinweis auf die Landesförderung aufgenommen und dadurch den Forderungen des RP Kassel entsprochen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p><b>net. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.</b></p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die <b>Universitätsstadt</b> Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe <b>von § 3</b> dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg und nach Prüfung eines vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>(2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag gefördert.</p> <p>§ 5 (1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>§ 5 (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 An- und Abmeldung</b></p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der <b>Universitätsstadt</b> Marburg.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Anmeldung kann jederzeit zum <b>1.</b> oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. <b>Die</b> Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Die An- und Abmeldung ist in der Neufassung ausschließlich in § 2 geregelt. In der bisherigen Fassung waren darüber hinaus Regelungen in § 5 enthalten (nunmehr in § 2 Abs. 2 n. F. zusammengefasst).</p> <p>Abs. 2 a. F. wurde aufgrund der Forderung des RP Kassel gestrichen (vergleiche hierzu § 1 Abs. 1 n. F.).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1, Absatz (1), erhebt die Stadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kindergartengebühren für einen Halbtags-, einen Mittags- oder einen Ganztagsplatz entsprechen:</p> <p>(1.1) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für den Besuch im Zeitraum 01.09.2007 bis 31.08.2008</p> <p>(1.1.1) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis unter 22,5 Stunden 91,00 €</p> <p>(1.1.2) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5 bis unter 30 Stunden 119,00 €</p> <p>(1.1.3) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 bis unter 45 Stunden 139,00 €</p> <p>Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von <b>Kindern</b> bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz <b>1</b>, erhebt die <b>Universitätsstadt Marburg</b> folgende Kostenbeiträge, die den städtischen <b>Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten</b> entsprechen:</p> <p>Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind <b>für die</b></p> <p><b>Beitragsstufe 1:</b> <b>Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden</b> <b>120,00 €</b></p> <p><b>Beitragsstufe 2:</b> <b>Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden</b> <b>170,00 €</b></p> <p><b>Beitragsstufe 3:</b> <b>Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden</b> <b>190,00 €</b></p> <p><b>Beitragsstufe 4:</b> <b>Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden</b> <b>210,00 €</b></p>	<p>Die Betreuungszeiten (Beitragsstufen 1 bis 4) entsprechen den Zeiten der Kinderbetreuungssatzung. In der Kindertagespflege ist jedoch im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen keine Betreuung von mehr als 45 Stunden (dortige Beitragsstufe 5) vorgesehen.</p> <p>Die Höhe der einzelnen Beiträge wird im Einklang mit den Beitragserhöhungen der Kinderbetreuungssatzung vorgenommen.</p> <p>Passus über die jährliche Fortschreibung gestrichen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen (1.1.1 bis 1.1.3) an die Stadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz (2), Satz 1, können die Tagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Tagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(4) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz (2) sind im Voraus zum 1. des Monats an die Stadt Marburg zu zahlen.</p> <p>§ 4 (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld</p>	<p>(2) <b>Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.</b></p> <p>(3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die <b>Universitätsstadt</b> Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(4) Abweichend von <b>Absatz 3</b>, Satz 1 können die <b>Kindertagespflegepersonen</b> mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die <b>Kindertagespflegeperson</b> zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln <b>Kindertagespflegeperson</b> und Eltern untereinander.</p> <p>(5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz <b>3</b> sind im Voraus zum 1. eines Monats an die <b>Universitätsstadt</b> Marburg zu zahlen.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>(6) <b>Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungs- tag erstattet.</b></p>	<p>Die Regelung des § 3 Abs. 6 n. F. war zuvor inhaltsgleich in § 4 Abs. 2 a. F. enthalten.</p>
<p>§ 3 (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg und / oder Kindertagespflege betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70% und für das dritte Kind auf 50% der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>§ 3 (6) Ist die finanzielle Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (Härtefälle), wird der Kostenbeitrag nach den Zuschuss-/Nachlass-Richtlinien gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ermäßigungen</b></p> <p>(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der <b>Universitätsstadt</b> Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch <b>den Kostenbeitrag</b> den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, <b>wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Ge-</b></p>	<p>Der neugefasste § 4 enthält Regelungen zu Ermäßigungen. In der bisherigen Fassung waren diese unter § 3 Abs. 5 bis 7 gefasst.</p> <p>Die Regelung des § 85 SGB XII wurde aufgenommen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (7) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen (5) und (6) müssen jeweils beantragt und nachgewiesen werden.</p> <p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p><b>bühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</b></p> <p>(3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. <b>Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.</b></p> <p>Nunmehr in § 5 Abs. 5 enthalten.</p>	<p>Die Gegenüberstellung der Texte erfolgt in den jeweiligen Paragraphen der Neufassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 3 Abs. 6 enthalten.</p>	<p>Die Regelungen § 4 a. F. werden in der neugefassten Satzung an anderen Stellen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p> <p>(4) Die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an Fortbildungen der Kindertagespflegeperson außerhalb der in Abs. 3 aufgeführten Zeiten kann über andere Kindertagespflegepersonen, die Tagespflegebörse oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 6 Abs. 3 enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>(2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen</b></p> <p><b>(1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.</b></p> <p><b>(2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.</b></p> <p><b>(3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.</b></p> <p><b>(4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und</b></p>	<p>In dem neugeschaffenen § 5 werden die Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p><b>Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.</b></p> <p>(5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Bisher in § 3 Abs. 8 enthalten.</p>
<p>§ 4 (1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>§ 4 (3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Weitere Regelungen</b></p> <p>(1) <b>Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.</b></p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der <b>Universitätsstadt Marburg</b> mit den Tagespflegepersonen geregelten <b>betreuungsfreien Tagen</b> keine Betreuung an.</p> <p>(3) <b>Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</b></p> <p>(4) <b>Bei Förderung in der Kindertagespflege</b></p>	<p>Bisher in § 4 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Bisher in § 4 Abs. 3 enthalten.</p> <p>Neue Regelung zur Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p><b>ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.</b></p>	<p>Neue Regelung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die Tageskinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen und die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Tagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der Tageskinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Impfungen und Krankheiten</b></p> <p>(1) <b>Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden</b>, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. <b>Die</b> Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz <b>in der jeweils gültigen Fassung</b> definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbe-</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	denklichkeitsbescheinigung vorliegt.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Regelungen zur Landesförderung, die in § 1 Abs. 4 und 5 enthalten sind, müssen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.</p>
<p>Marburg, 08.01.2007</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>Egon Vaupel Oberbürgermeister</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5038/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 18.08.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Lambrecht, Stefanie, Meyer, Werner

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

### **Marburger Ortsrecht I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten – Kindertagesstätte – Hort – Krippe – Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

#### **Begründung:**

Die Gebühren für Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Krippen und Horten sind seit 2007 nicht erhöht worden und betragen seither

für einen Platz bis 25 Wochenstunden („Halbtagsplatz ohne Mittagessen“)	91 €,
für einen Platz bis 35 Wochenstunden („Mittagsplatz mit Mittagessen“)	119 € und
für einen Platz bis unter 45 Wochenstunden („Ganztagsplatz mit Mittagessen“)	139 €.

Zu diesen Betreuungsgebühren kommen noch Kosten für die Mittagsversorgung von

54 € bei geliefertem Essen und  
 59 € bei in der Einrichtung frisch zubereitetem Essen

hinzu. Auch diese Gebühren sind seit Jahren konstant.

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit 2014, sind eine Reihe von Entwicklungen erfolgt, die z.T. zu erheblichen Ausgabensteigerungen in der Kindertagesbetreuung geführt haben. Diese sind insbesondere:

- die Vorgaben durch das Hess. Kinderförderungsgesetz, die insbesondere im Krippenbereich zu einer Ausweitung des Personalschlüssels geführt haben, ohne zugleich die dadurch entstehenden Mehrkosten vollständig durch Landesmittel auszugleichen,
- die erhebliche Tarifsteigerung in der Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Leitungskräfte, die ebenfalls dauerhaft zu deutlichen Mehrausgaben für Personal geführt hat.

Als Folge dieser Entwicklung haben viele Städte und Gemeinden um Marburg herum die KiTa-Gebühren z.T. deutlich angehoben, so dass die Lücke zwischen den im Vergleich bereits sehr niedrigen Marburger Gebühren und den Gebühren im Umland für vergleichbare Betreuungsangebote und –zeiten immer größer wurde. Diese Spreizung führte auch dazu, dass für auswärtige Kinder der Besuch in Marburg immer attraktiver wurde, da damit auch weniger Gebühren als in den Heimatgemeinden zu zahlen waren. So sind z. B. im Umland von Marburg folgende Beiträge zu zahlen:

Weimar:

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	125 €
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	215 € zzgl. Verpflegungskosten
Krippenplatz	255 € zzgl. Verpflegungskosten

Lahntal:

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	140 €
Mittagsplatz mit Mittagessen:	195 € zzgl. Verpflegungskosten
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	270 € zzgl. Verpflegungskosten
Aufschlag U3:	+45 € zzgl. Verpflegungskosten

Stadtallendorf (ab 1.08.2017):

Halbtagsplatz ohne Mittagessen:	125 €
Mittagsplatz mit Mittagessen:	153 € zzgl. Verpflegungskosten
Ganztagsplatz mit Mittagessen:	181 € zzgl. Verpflegungskosten
Aufschlag U3:	+ 25% zzgl. Verpflegungskosten

Zusätzlich ergab sich in Marburg durch die geringeren Mehrkosten für eine Ganztagsbetreuung – so kostet bislang der Ganztagsplatz gerade einmal 20 € mehr als der Mittagsplatz bis 14 Uhr – grundsätzlich für Eltern der Anreiz, möglichst einen Ganztagsplatz zu buchen. Die Beiträge für Kinderbetreuung sollten jedoch so ausgestaltet sein, dass sie Bedarf und Angebot möglichst passend zusammenbringen. Deshalb ist es sinnvoll, die „Sprünge“ zwischen den einzelnen Betreuungsangeboten und den Gebührenstufen etwas zu vergrößern, um „Mitnahmeeffekte“ aufgrund nur geringer Mehrkosten zu vermeiden.

Eine Gebührenanpassung muss daher folgende Ziele erreichen:

- angesichts deutlich gestiegener Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung die Kostendeckung insgesamt zu verbessern,
- eine Anpassung an die durchschnittlichen Gebühren für Kinderbetreuung im Landkreis erreichen,
- die Beitragssprünge zwischen den Betreuungsangeboten ungefähr gleichmäßig zu den Betreuungszeiten zu gestalten, um die Kosten für die Eltern je gebuchter Betreuungsstunde in etwa gleich zu halten und Ganztagsangebote nicht in Relation zu kürzeren Betreuungszeiten relativ günstiger zu machen.

Um diese Ziele zu erreichen wird mit dem I. Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung folgende Gebührenerhöhung vorgeschlagen:

	bisher	ab 1.01.2017 geplant	Erhöhung um	
			abs.	in %
Gebührenstufe 1:	91 €	120 €	29 €	+ 32%
Gebührenstufe 2:	119 €	170 €	51 €	+ 43%
Gebührenstufe 3:	126 €	190 €	64 €	+ 51%
Gebührenstufe 4:	139 €	210 €	71 €	+ 51%
Gebührenstufe 5:	169 €	240 €	71 €	+ 42%
Bildungsstätte Richtsberg:	38 €	70 €	32 €	+ 84%

Die Gebühren wären mit dieser Erhöhung ungefähr gleich denen in Weimar, sie lägen niedriger als in Lahntal, bei der Ganztagsbetreuung etwas höher als in Stadtallendorf.

Mit der Erhöhung für die Bildungsstätte Richtsberg würde eine Anpassung an die Gebühren für die Betreuung bis 15:00 Uhr der städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Fast alle freien Träger der Kinderbetreuung sind vertraglich verpflichtet, dieselben Gebühren zu nehmen, wie sie in der städtischen Kinderbetreuungssatzung festgelegt sind. Dies bedeutet, dass diese Erhöhung nicht nur für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch für die Einrichtungen der freien Träger finanzielle Auswirkungen hat.

Für den Haushalt der Stadt Marburg hat diese Satzung auf folgenden vier Ebenen Auswirkungen:

- 1) Mehreinnahmen für städtische KiTas  
Für die 17 städtischen Einrichtungen (einschl. der neuen KiTa Karlsbader Weg) sind auf der Grundlage der hier vorgeschlagenen Betreuungsgebühren Mehreinnahmen von brutto rd. 520.000 € jährlich zu erwarten.
- 2) Minderausgaben für Zuschüsse an freie Träger  
Mehreinnahmen der freien Träger reduzieren die erforderlichen Zuschüsse der Stadt, da diese Mehreinnahmen das von der Stadt zu 90% bis 100% zu deckende Defizit verringern. Hier sind Minderausgaben von rd. 1.1 Mio. € zu erwarten.
- 3) Mindereinnahmen durch beitragsfreies 3. Kindergartenjahr  
Das 3. Kindergartenjahr ist in Marburg (wie in Hessen üblich) hinsichtlich eines Halbtagsplatzes beitragsfrei gestellt. Hierfür erstattet das Land Hessen je Platz 100 € für ausfallende Gebühren. Das bedeutet: der Halbtagsplatz ist kostenfrei, für den Mittags- oder Ganztagsplatz zahlen die Eltern nur die Differenz zum Halbtagsplatz. Da nach der Satzung der Halbtagsplatz 120 € kosten wird, aber nur 100 € erstattet werden, wird im letzten Kindergartenjahr mit jedem Platz monatlich 20 € aus kommunalen Mitteln – entweder als Zahlung an freie Träger oder aber als Einbuße für städtische KiTas – gegenfinanziert werden müssen. Dies gilt auch für Mittags- und Ganztagsplätze, bei denen der „Halbtagsanteil“ mit 120 € freigestellt werden muss. Bei durchschnittlich rd. 560 Kindern im letzten Kindergartenjahr ergibt sich hier eine Einbuße von rd. 130.000 € gegenüber den ansonsten erwartbaren Einnahmen.
- 4) Mehrausgaben für Gebührenübernahmen  
Insgesamt sind durch die Punkte 1 bis 3 in der Summe rd. 1,5 Mio € brutto an Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zu erwarten. Von dieser Summe müssen

jedoch die satzungsbedingten Mehrausgaben für Gebührenerlasse und –  
übernahmen abgezogen werden.

Für etwa ein Drittel der betreuten Kinder werden von der Stadt Marburg aus sozialen  
Gründen die Gebühren ganz oder teilweise übernommen bzw. erstattet. Dieser Anteil  
wird sich auch nach einer Gebührenerhöhung nicht wesentlich verändern, wohl aber  
die Summe der übernommenen Gebühren. Diese wirken entweder als Zahlungen an  
die freien Träger als Ersatz für nicht von den Eltern zu zahlenden Gebühren oder  
aber als Einnahmeausfall in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.  
Insgesamt wird der Betrag der Gebührenübernahmen damit um rd. 500.000 € (= 1/3  
der Summe von 1-3) steigen.

Im Ergebnis würden sich somit durch diesen I. Nachtrag zur  
Kinderbetreuungssatzung städtische Einsparungen bzw. Mehreinnahmen von netto  
etwa 1 Mio. € ergeben

Vor der Beschlussfassung dieser Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung sind neben  
den städtischen Gremien folgende Vereinigungen zu beteiligen:

- der Gesamtelternbeirat der städtischen KiTas,
- die freien Träger der Kindertagesbetreuung, zusammengefasst in der AG§78 KiTa,
- der Jugendhilfeausschuss.

Aufgrund der durchzuführenden Beteiligung der genannten Gremien ist ein Inkrafttreten des  
I. Nachtrages zum 01.01.2017 vorgesehen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister

Anlagen:

- Synopse
- Nachtrag zur Kinderbetreuungssatzung

## I. Nachtrag

### zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

#### I.

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 1 wird der Betrag „91,00 €“ durch „120,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 2 wird der Betrag „119,00 €“ durch „170,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 3 wird der Betrag „126,00 €“ durch „190,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 4 wird der Betrag „139,00 €“ durch „210,00 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 5 wird der Betrag „169,00 €“ durch „240,00 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ sowie der Betrag „38,00 €“ durch „70,00 €“ ersetzt.

#### II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**I. Nachtrag zur SATZUNG  
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen  
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum)  
der Universitätsstadt Marburg  
- Kinderbetreuungssatzung -  
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<b>§ 2 - Betreuungsgebühren</b>	<b>§ 2 - Betreuungsgebühren</b>	
(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem <b>01.01.2017</b> je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	
Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	
91,00 €	<b>120,00 €</b>	
Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	
119,00 €	<b>170,00 €</b>	
Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	
126,00 €	<b>190,00 €</b>	
Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	
139,00 €	<b>210,00 €</b>	
Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	
169,00 €	<b>240,00 €</b>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.</p>	<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem <b>01.01.2017</b> je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden <b>70,00 €</b>.</p>	<p>Die Gebühren des Kinderhortes Richtsberg sollen im Einklang mit der Anpassung des Entgeltes der Betreuungsform 2 (Betreuung bis 15:00 Uhr) der „Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg“ angehoben werden.</p>

Stand: 05.08.2016